

# **Zugordnung**

Die Teilnahme am Karnevalsumzug in Rübenach ist für alle Gruppierungen oder Einzelpersonen möglich.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine ordnungsgemäße Anmeldung, die der Zugleitung rechtzeitig (bis 18.01.2026) vorliegen, damit verbunden ist die Anerkennung dieser Zugordnung mit ihren Auflagen.

Die Kirmes- und Karnevalsgesellschaft (K.u.K.) Rübenach e.V. weist auf die unten aufgeführten Punkte bezüglich des Karnevalsumzuges im Stadtteil Rübenach hin. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Karnevalsumzug um eine Karnevalsveranstaltung, in der traditionell kritische Beiträge gegenüber der Obrigkeit öffentlich gemacht werden. Hierbei sind die guten Sitten einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft einzuhalten, d.h. die Beiträge dürfen nicht verletzend, anstößig oder obszön sein und dürfen die einschlägigen Regelungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder Strafgesetzbuch (StGB) nicht verletzen. Eine Missachtung oder ein Verstoß werden entsprechend geahndet.

Die Teilnahme mit Fahrzeugen am Karnevalsumzug der KuK Rübenach unterliegt den Bundesvorschriften für den Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO)
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)
- Fahrerlaubnisverordnung (FEV)

## **Alkohol und Rauchen**

- Während des Karnevalsumzuges gilt grundsätzlich Alkoholverbot und Rauchverbot für alle Zugteilnehmer.
- Eine Weitergabe von Alkohol und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist nicht gestattet,
- Dies gilt auch für sämtliche Tabak und nikotinhaltige Erzeugnisse

## **Wurfmaterial**

- Auf Brillenträger und Glasscheiben ist beim Werfen besonders Rücksicht zu nehmen. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.
- Wurfmaterial ist grundsätzlich von den Wagen weg zu werfen, d.h. nicht an der Wagenfassade heruntergeben.
- Das Wurfmaterial sollte nicht in die vordere Reihe geworfen werden, damit Zuschauer und Kinder nicht zu nahe an die Wagen herantreten.
- Während des Zugstillstandes ist das Werfen von Wurfmaterial grundsätzlich zu unterlassen.

- Diese Einschränkungen dienen der Sicherheit der Zuschauer, da diese sonst regelmäßig in den gefährdeten Bewegungsbereich der Fahrzeuge gelockt werden, um das Wurfmaterial zu erhalten.
- Flaschen, Kartons, etc. dürfen nicht auf die Straße geworfen werden (es werden keine zusätzlichen Container aufgestellt, die Gruppe ist für die Entsorgung eigenverantwortlich).

## Fahrzeuge

- Bei der Fahrt zum und vom Umzugsort müssen die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein.
- Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss der Bauartgenehmigung entsprechen. Die Anhängelast darf nicht überschritten werden.
- Es werden grundsätzlich nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen.
- Es werden nur Fahrzeuge, die für eine Gesamtmasse bis 3,5t zugelassen sind, vom Veranstalter zugelassen. Fahrzeuggespanne sind Zugfahrzeug + 1 Anhänger. Der Anhänger darf eine maximale Länge von 6m sowie eine maximale Breite von 2,4m nicht überschreiten.
- Für Fahrzeuge werden zwei Ordner, jeweils einer an der Fahrer- und Beifahrerseite der Vorderachse benötigt.
- Für ein Gespann werden 4 Ordner benötigt.
- Wagen die am Ablaufpunkt oder auf der Strecke nicht mit der erforderlichen Ordneranzahl angetroffen werden, werden unmittelbar aus dem Zug entfernt.
- Die Anhänger von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung müssen mindestens 2 Achsen haben und über eine eigenständige Betriebsbremseinrichtung (Auflaufbremse oder Druckluftbremse) verfügen.
- Auf Wagen mit kraftstoffbetriebenen Stromerzeugern oder Aggregaten ist ein geeigneter, zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.
- Aus Versicherungstechnischen Gründen müssen die Ordner von den Zuggruppen mit Fahrzeugen eigenständig angefordert werden. Hierbei muss die Haftungsübernahme des Dienstleisters vorab geprüft werden. Dazu benötigen wir eine entsprechende Bescheinigung des Dienstleisters. Sollte diese Bescheinigung nicht vorliegen, sind die angemeldeten Fahrzeuge vom Umzug ausgeschlossen.

Aus Erfahrung können wir als Dienstleister die Firma **SEC24 Sicherheit & Dienstleistungs GmbH** (Mail: [kontakt@sec24-sicherheit.de](mailto:kontakt@sec24-sicherheit.de)) empfehlen. Eine Haftungsübernahme ist mit dem Dienstleister bereits geklärt.

- Sollte ein anderer Sicherheitsdienst in Anspruch genommen werden, ist der Zugorganisation **bis zum 06. Februar 2026** eine Haftungsübernahme in schriftlich Form zu übersenden. Ist dies nicht geschehen, so hält sich die K.u.K. vor, das Fahrzeug/Gespann nicht mitfahren zu lassen.

## Auf- und Anbauten, Personenbeförderung

- Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

- Der Aufstieg für Personen darf nur seitlich oder von hinten erfolgen. Eine Aufstiegsmöglichkeit zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist unzulässig.
- An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt an den Innenseiten für auf dem Fahrzeug beförderte Person.
- Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
- Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

## **Grundsätzliches**

- Den Weisungen der Mitglieder der Zugleitung, der eingesetzten Gruppenleiter, Beamten des Kommunalen Vollzugsdienstes oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Bei der An- und Abfahrt sind die aufgestellten Verkehrszeichen zu beachten.
- Die Reihenfolge der Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten. Ausnahmen hierzu sind ausschließlich in Absprache zwischen den Gruppenleitern und der Zugleitung zulässig.
- Der jeweilig Verantwortliche für die Gruppierungen/Vereine ist für ein ordentliches Erscheinungsbild zuständig.  
Am Zugende gilt folgendes:
  - Sämtliche Wagen werden durch die Zugleitung an der Kreuzung Lamberstr./Kaltenstr. /Trevererstr. aus dem Verkehrsbereich geleitet. Persönliche Gegenstände, die auf den Wagen während des Zuges gelagert sind, können beim Stillstand der Fahrzeuge in dem dafür vorgesehenen Bereich in Empfang genommen werden.
  - Fußgruppen gehen weiter bis zur Schützenhalle, wo der Zug sich dann auflöst.
- Teilnahmeverbote für Gruppen oder Wagen aus den o.g. genannten Gründen sind abschließend, Kosten gegenüber der K.u.K. können nicht geltend gemacht werden. Die K.u.K. behält sich in solchen Fällen das Recht vor, weitere Schritte im Anschluss an den Umzug einzuleiten.